Satzung des Wormser Gesundheitsnetzes eG (WOGE) mit Sitz in Worms

Präambel

- 1. Diese Gesellschaft beruht auf dem Gedanken der solidarischen Berufsausübung und organisierten Selbsthilfe im Gesundheitswesen.
- 2. Die Gesellschaft setzt sich zum Ziel eine Verbesserung der Patientenversorgung zu erreichen.
- 3. Die Gesellschaft setzt sich zum Ziel, die Bedingungen für die qualitätsorientierte Berufsausübung der Ärzteschaft, Psychotherapeuten in Zusammenarbeit mit allen weiteren Leistungserbringern im Gesundheitswesen in der Pfalz langfristig zu sichern und zu verbessern. Die Gesellschaft ist den berufsrechtlichen Grundsätzen der Ärzteschaft verpflichtet.
- 4. Die Genossenschaft beabsichtigt mit jedem Mitglied einen Partnerschaftsvertrag abzuschließen, der konkrete Rechte und Pflichten des einzelnen Mitglieds festlegt.

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§1 Firma und Sitz

- 1. Die Firma der Genossenschaft lautet "Wormser Gesundheitsnetz eG, WOGE".
- 2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Worms.

§2 Zweck und Gegenstand

- 1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder, insbesondere die langfristige Sicherung und Verbesserung der Bedingungen für die qualitätsorientierte Berufsausübung der Ärzteschaft und der Psychotherapeuten in Zusammenarbeit mit allen weiteren Leistungserbringern im Gesundheitswesen.
- 2. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Mitglieder zur Erbringung medizinischer und/ oder pflegerischer Dienstleistungen, insbesondere die Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen Angelegenheiten, die geeignet sind, deren die Berufsausübung zu fördern, z.B.
 - a. Abschluss von Verträgen oder Rahmenvereinbarungen (ausgenommen Rechtsund Steuerberatung), denen die Mitglieder beitreten sollen
 - b. Abschluss und Management von Verträgen mit gesetzlichen und privaten Kostenträgern (betreffend z.B. allgemeine Honorarverträge, Modellvorhaben, Strukturverträge, Verträge zur integrierten Versorgung, strukturierte Behandlungsprogramme und andere Verträge im Rahmen des SGB I-XIII)
 - c. Fortbildungsmanagement
 - d. Erprobung, Einführung und Durchführung von Abrechnungsverfahren
 - f.e Einrichtung und Pflege des Systems "Mobile Patientenakte"
 - g. f Vertragsverhandlungen
 - i.g Einrichtung und Betrieb von Qualitätszirkeln
 - k. h Gemeinsame Materialbeschaffung
 - I. i Organisation eines gemeinsamen Internetauftritts
 - m. Koordination und Durchführung gemeinsamer und Patientenseminare.
- 3. Die Genossenschaft kann Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Gesellschaften beteiligen und sich unter evt. zu gründenden Dachorganisationen zusammenschließen, soweit dies ihren Zweck fördert.
- 4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen die über die Regelungen dieser Satzung hinausgehenden Voraussetzungen gemeinsam.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten
 - b) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften, deren Gesellschafter oder Mitglieder Ärzte oder Psychotherapeuten sind bzw. die überwiegend medizinische Leistungen erbringen und unter ärztlicher Leitung stehen, z. B. Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen.
- 2. Aufnahmefähig ist auch, dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
- 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und die Zulassung durch den Vorstand.
- 4. Ein neues Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beiträge

- 1. Die WoGe erhebt von ihren Mitgliedern mit Partnerschaftsvertrag monatliche Beiträge. Die Beiträge werden zur Kostendeckung und Realisierung der Satzungszwecke krij verwendet.
- 2. Die jeweilige Höhe ist im Partnerschaftsvertrag festgelegt die vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat [kR2]verabschiedet und jährlich überprüft und ggfs. geändert wird.
- 3. Es kann ein monatlicher Mitgliedsbeitrag für alle WoGe-Mitglieder erhoben werden. Dies wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat jährlich festgelegt und verabschiedet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Kündigung (§ 6)
- b. Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7)
- c. Tod (§ 8)
- d. Insolvenz eines Mitglieds (§ 9)
- e. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 7, Abs. 2)
- f. Ausschluss (§ 10)

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- 1. Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- 2. Die Kündigung muss bis zum 30. September eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Genossenschaft erfolgen.

3. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss des Geschäftsjahres nach Maßgabe des Absatzes 2. kündigen.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der zulässige Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- 2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- 3. Die Übertragung bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Tod eines Mitglieds/Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- Eine natürliche Person scheidet mit dem Tod als Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den/ die Erben über. Die Mitgliedschaft des/ der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§77 (1) GenG).
- 2. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 10 Ausschluss eines Mitglieds

- 1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - c. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;

- d. es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- e. die Voraussetzung für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- f. es ein eigenes, mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt oder das Mitglied zu einem solchen in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis steht;
- g. es schwerwiegend und wiederholt gegen den Partnervertrag verstößt; ein schwerwiegender Verstoß liegt dann vor, wenn es Verträge mit den Kostenträgern abweichend von den diesbezüglichen Rahmenverträgen der Genossenschaft abschließt;
- h. wenn es eine Auskunft, zu deren Erteilung es verpflichtet ist, nicht, unwahr oder nicht vollständig erteilt;
- i. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- j. es seine medizinische und/oder pflegerische Tätigkeit aufgibt
- k. es mit seinen Beiträgen in sechs aufeinanderfolgenden Monaten [kR3] in Verzug gerät oder mit einem Betrag in Verzug gerät, der sechs vollen monatlichen Raten entspricht.
- 2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf der der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.
- 5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, die Einrichtungen der Genossenschaft nicht mehr benutzen und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtrates sein.
- 6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.
- 7. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Ziff. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 11 Auseinandersetzung

- 1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall insbe-

- sondere im Insolvenzverfahren.
- 3. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- 4. Die Absätze 1. bis 2. gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a. die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b. an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 32 34 nicht entgegensteht;
- c. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gem. § 26 28 Abs. 4 einzureichen;
- d. an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- e. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift auf seine Kosten zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- f. die Mitgliederliste einzusehen;
- g. Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gem. § 26 28 Abs. 2 einzureichen;
- h. rechtzeitig vor Feststellung des Jahrsabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist) und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- i. das zusammengefasste Ergebnis der Prüfungsberichts einzusehen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Die Mitglieder sind einander in besonderer Kollegialität verpflichtet. Im Übrigen hat jedes Mitglied die Pflicht,

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 der Satzung zu leisten;
- c. für die seitens der Genossenschaft erbrachten Dienstleistungen entsprechend der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgestellten Gebührenordnung Nutzungsordnung festgesetzten Gebühren zu zahlen;
- d. Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Au-Benstehenden vertraulich zu behandeln,
- e. auf Anforderungen Unterlagen einzureichen, die die Belange der Genossenschaft betreffen:
- f. die Genossenschaft im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung zur Führung von Vertragsverhandlungen und zum Abschluss von Rahmenverträgen mit den Kostenträgern unwiderruflich für die Dauer der Mitgliedschaft zu bevollmächtigen und insoweit auf eigene Vertragsverhandlungen mit den Kostenträgern zu verzichten. Sofern die Genossenschaft Rahmenverträge geschlossen hat, ist das Mitglied verpflichtet, Einzelverträge nur innerhalb der diesbezüglichen Rahmenverträge abzuschließen;

- h. der Genossenschaft jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift sowie die etwaige Beantragung von Insolvenzverfahren über sein Vermögen unverzüglich mitzuteilen; mitzuteilen sind ferner Änderungen der Rechtsform, der Inhaberverhältnisse sowie die Anzahl der Beteiligten oder der Zahl der leitenden angestellten Ärzte und Psychotherapeuten mit der Eigenschaft eines Dienstvorgesetzten;
- i. sich in angemessener Weise an Qualitätssicherungs- und Fortbildungsmaßnahmen des Netzes zu beteiligen;
- j. bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 40) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, über dessen Höhe und Einzahlungsweise die Generalversammlung entscheidet.
- I. dem Vorstand der Genossenschaft Kooperationsverträge seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- m. die Bestimmungen des Partnervertrages sowie die festgesetzten Qualitätsrichtlinien und Leitlinien einzuhalten, soweit die dem Partnerschaftsvertrag beigetreten sind;

Diejenigen Mitglieder, die den Partnerschaftsvertrag unterschrieben haben, unterwerfen sich seinen Bedingungen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 14 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 15 Leitung der Genossenschaft

- 1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 16 der Satzung.

§ 16 Vertretung

1. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu han-

deln.

2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- 1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c. eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - d. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - e. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) aufzustellen, dem Aufsichtrat unverzüglich und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;
 - f. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsguthabens zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - g. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - h. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 - i. dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
 - j. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- 1. Der Vorstand hat den Aufsichtrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, über die Unternehmensplanung und über den Investitions- und Kreditbedarf zu unterrichten.
- 2. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen u.a. zu berichten
 - a. über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
 - b. über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der

- Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c. über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d. über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen;
- e. einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kapitalbedarf hervorgeht.

§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbständige, aktiv tätige Mitglieder sein.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Sprecher oder Vorsitzenden des Vorstands.
- 3. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- 4. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden abgegeben. Im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- 5. Der Aufsichtsrat ist befugt. nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- 6. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- 7. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann: es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 20 Willensbildung

- 1. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 4. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten. die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschluss-

fassung zu hören.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen des Aufsichtrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- 1. Der Aufsichtrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheit der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- 3. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 23.
- 4. Einzelheiten über die Erfüllung von dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- 5. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnissen der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 6. Die Mitglieder des Aufsichtrates üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Bare Auslagen können ersetzt werden. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- 7. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächs-

- ten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- 8. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet die Generalversammlung.
- 9. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- 1. Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtrat in gemeinsamen Sitzungen.
- 2. Über folgende Angelegenheiten wird in gemeinsamen Sitzungen durch getrennte Abstimmung Beschluss gefasst:
 - a. der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündiung. Ausgenommen ist der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b. die Übernahme / Aufgabe von Beteiligungen an Tochtergesellschaften und Dachorganisationen, soweit dies den Zweck der Genossenschaft fördert;
 - c. den Abschluss von Verträgen für die Mitglieder, insbesondere Vergütungsverträge. Dies gilt auch für Rahmenverträge;
 - d. den Inhalt des Partnervertrages;
 - e. den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft oder die Mitglieder begründet werden; sowie über die Anschaffung u. Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 5.000 Euro;
 - f. die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 44);
 - g die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 39, 40;
 - h den Beitritt zu und Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - i die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
 - j die Erteilung / den Widerruf von Prokura;
 - k die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist;
 - I sonstige Angelegenheiten, über die auf gemeinsamen Sitzungen entschieden wird.
- 3. Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- 4. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- 5. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtrates anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bei separater Abstimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates gefasst. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.

6. Beschlüsse sind in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der Abstimmung ist hierbei festzuhalten; die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den anwesenden Vorstands- und Aufsichtsrats-Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 9 Mitgliedern, die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen (§ 9 Abs. 2, Satz 1 GenG) und von der Generalversammlung gewählt werden. Es sollen nur selbständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung solcher Mitglieder befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- 2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl der Aufsichtratsmitglieder gilt im übrigen § 33.
- 3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Scheiden gewählte Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 5. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- 1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- 2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet.
- 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. § 33 gilt entsprechend.
- 4. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- 5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollten mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint

- oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen. so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 6. Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den anwesenden Aufsichtratsmitgliedern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- 7. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Generalversammlung

§ 6 Ausübung der Mitgliederrechte

- 1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Darüber hinaus gewährt jeder weitere voll eingezahlte Pflichtanteil (§ 37 Abs. 3 S. 2) eine weitere Stimme (Mehrstimmrecht). Hierfür ist der Stand am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgeblich. Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung jeweils anwesenden Stimmen ausgeübt werden. Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz zwingend einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen, sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte hat ein Mitglied, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme.
- 3. Geschäftsunfähige. beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. durch zur Vertretung berechtigte Gesellschafter aus.
- 4. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 8) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.
- 4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als 2 Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts-, Organ- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- 5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- 6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben. wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagesordnung

- 1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 3. Die Generalversammlung findet im Regierungsbezirk Pfalz statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- 1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt und wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- 2. Die Mitglieder können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- 3. Die Generalversammlung wird einberufen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen die zwischen dem Tage des Zugangs und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- 5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- 6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- 7. In den Fällen der Absätze 3. und 5. gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesandt worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls einen Stimmenzähler

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- 1. Änderung der Satzung
- 2. Auflösung der Genossenschaft
- 3. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung

- 4. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes
- 5. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen oder Vereinigungen
- 6. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes
- 7. Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gern. § 40 Genossenschaftsgesetz
- 8. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes
- 9. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- 10. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstands, soweit diese nicht vom Aufsichtsrat zu wählen sind
- 11. Festsetzung der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder
- 12. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft
- 13. Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung
- 15. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt
- 16. Festlegung der Beschränkung bei Kreditgewährung gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes
 - durch den Vorstand allein
 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats.
- 17. Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- 1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- 2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - änderung der Satzung,
 - b. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
 - c. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Falles sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - d. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - e. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 - f. Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 - g. Auflösung der Genossenschaft,
 - h. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- 3. Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung beschließen.
- 4. Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist

- der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- 5. Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.
- 6. Die Absätze 3 und 5. können nur unter den in Absatz 3. genannten Voraussetzungen geändert werden

§ 32 Entlastung

- 1. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen, hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates Stimmrecht.
- 2. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- 1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen oder mit Stimmzetteln. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- 2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los, das von dem Versammlungsleiter zu ziehen ist. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- 3. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Jaund Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- 4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 5. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- 6. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- 1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- 2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeig-

- net ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b. sich die Frage auf Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- c. die Frage steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betrifft;
- d. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
- e. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder eines Dritten betrifft;
- f. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- g. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- 1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
- 2. Die Niederschrift muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- 3. Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- 4. Das Protokoll ist mit den dazu gehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände können an jeder Generalversammlung teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§-37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- 1. Der Geschäftsanteil beträgt Euro 750 (Euro siebenhundertfünfzig).
- 2. Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintrag in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen.
- 3. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftanteil zu zeichnen. Ist das Mitglied eine Gesellschaft oder Gemeinschaft gleich welcher Rechtsform, in der sich niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten als Gesellschafter bzw. Mitglieder zum Zwecke einer Kooperation zusammengeschlossen haben, so hat diese Mitgliedsgesellschaft so viele Geschäftsanteile zu zeichnen wie sie Gesellschafter oder Mitglieder bzw. leitende angestellte Ärzte oder Psychotherapeuten mit der Eigenschaft eines Dienstvorgesetzten hat. In Personengesellschaften angestellte Ärzte bleiben unberücksichtigt. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse zum Beginn eines Geschäftsjahres.

- 4. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.
- 5. Die auf den/ die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes
- 6. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- 7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- 1. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- 2. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- 3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie ein Betrag, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 46).

§ 40 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23Abs. 2 lit. g). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 46).

§ 41 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§-42 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 43 Jahresabschluss und Lagebericht

- 1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 2 Der Vorstand hat gem. § 17 Abs. 2 lit, e) den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zu Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 3. Jahresabschluss, ggf. Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- 4. Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichtes (§ 22 Abs. 2) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- 5. Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen einzureichen.

§ 44 Rückvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung des Jahresabschlusses, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch. Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben.

§ 45 Verwendung des Jahresüberschusses

- 1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.
- 2. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalenderhalbjahres an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange gutgeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 46 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- 1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- 2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder einer dieser Maßnahmen zu decken.
- 3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder satzungsgemäß zu übernehmenden Anteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet

VI. Liquidation

§ 47 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 48 Bekanntmachungen

- 1. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- 2. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben. von denen sie ausgeht.

VIII. Gerichtsstand

§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.